



Resolution 1849 (2008)

**verabschiedet auf der 6040. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Dezember 2008**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Rates vom 5. Dezember 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 26. November 2008 (S/2008/767) beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, nach der die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) ernannten Ad-Litem-Richter bis zum 31. Dezember 2008 auf sechzehn erhöht werden kann,

feststellend, dass der Gerichtshof derzeit insgesamt 14 Ad-Litem-Richter der Bearbeitung von Fällen zugeteilt hat, dass drei von ihnen einem Fall zugeteilt sind, in dem die Urteilsverkündung zum 12. Februar 2009 erwartet wird, und dass mit der Ernennung eines weiteren Ad-Litem-Richters für einen neuen Fall, der am 15. Dezember 2008 beginnen soll, die Gesamtzahl der Ad-Litem-Richter bis zum 12. Februar 2009 auf fünfzehn steigen würde,

daran erinnernd, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und dass er in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die volle Durchführung der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, diese dem Generalsekretär in Resolution 1800 (2008) erteilte Ausnahmegenehmigung als vorübergehende Maßnahme zu verlängern, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so seine Arbeitsabschlusstrategie verwirklichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen darf, ungeachtet dessen,

dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 28. Februar 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
